

## Thema

Dr. Ernst Brandl, LL.M. (Chicago), M.B.A. (Harvard)

■ Zak 2006/6, 3

# Existenzabsicherung im Krisenfall

## Worauf achten beim Abschluss von Berufsunfähigkeitsversicherungen von Freiberuflern?

Das Risiko der Berufsunfähigkeit (BU) wird von Anwälten und Wirtschaftstreuhandern typischerweise unterschätzt. Während fast jeder über eine Lebensversicherung verfügt, verlassen sich die meisten auf die – zumindest bei jüngeren Kollegen – unzureichende Absicherung der jeweiligen Wohlfahrtseinrichtungen. Der vorliegende Beitrag bietet Hilfestellung beim Abschluss von privaten BUV-Verträgen.

### 1. Einleitung

Die Tätigkeit der Angehörigen freier Berufe wird allgemein als „ungefährlich“ eingestuft. Die zunehmende Geschwindigkeit des Arbeitslebens bringt jedoch auch für die Ausübenden der freien Berufe Gefahren mit sich, die noch vor wenigen Jahren kaum jemand ernst nahm. Der härtere Wettbewerb, in dem Mandanten immer raschere Reaktionszeiten vom Freiberufler verlangen, kann nicht nur dazu führen, wegen mangelnder Aufmerksamkeit an einem Verkehrsunfall beteiligt zu sein, sondern führt immer häufiger zu ernsthaften psychischen und psychosomatischen Erkrankungen. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies – abgesehen vom Ende einer steilen Karriere – die **Familie** des Versicherten vor **Existenz bedrohendere Probleme** stellen **als beim Tod** des Versicherten; **Pflegekosten** können das durch den Wegfall des Einkommens des Geschädigten meist erheblich geschmälerte **Familienbudget bei weitem übersteigen** und zu **radikalen Einbußen des Lebensstandards aller Familienmitglieder** führen. In Anbetracht der im Regelfall unzureichenden Absicherung durch die Versorgungseinrichtungen der Freiberufler sollten sich die Kollegen über die zusätzliche Absicherung des Risikos Berufsunfähigkeit Gedanken machen. Um die richtige Versicherung auszuwählen und dadurch im Ernstfall keine bösen Überraschungen zu erleben, ist ein Blick auf die **Entscheidungen der Gerichte** unabdingbar.

### 2. Was ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist eine **Summenversicherung**, bei der die Versicherungsleistung unabhängig

vom Nachweis eines Vermögensschadens, insb unabhängig von einer Einkommenseinbuße, erfolgt. Dabei verpflichtet sich der Versicherer gegen Zahlung von Beiträgen, dem Versicherungsnehmer Geld für den Fall zu leisten, dass der Versicherte **während des aufrechten Versicherungsvertrags** mindestens zu dem vereinbarten Grad **berufsunfähig** wird. Die Beweislast für das Vorliegen der mitgebrachten Berufsunfähigkeit liegt dabei beim klagenden Versicherungsnehmer.

### 3. Krankheit, Körperverletzung und Kräfteverfall

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn **Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall** den Versicherten **voraussichtlich dauernd** außerstande setzen, seinem **bislang ausgeübten** Beruf weiter nachzugehen (BGH 5. 4. 1989, VersR 1989, 579). Kräfteverfall wird vom OGH dann angenommen, wenn die körperlichen oder geistigen Kräfte nachlassen oder die Belastbarkeit über den dem Alter entsprechenden Zustand hinaus gemindert wird (OGH 12. 5. 1999, 7 Ob 372/98a: Das Urteil betrifft den Leiter eines Elektrizitätsbetriebes, der an einer beträchtlichen Bewegungsbeschränkung leidet). Selbstverständlich sind entsprechende **ärztliche Feststellungen** geboten.

In Einzelfällen kann es jedoch schon bei der Frage, ob überhaupt eine Krankheit ärztlich nachzuweisen ist, zu Meinungsverschiedenheiten kommen; so insb bei Krankheiten, die gerade durch das Fehlen naturwissenschaftlich gewonnener Untersuchungsbefunde charakterisiert sind. Allerdings hielt der BGH (BGH 14. 4. 1999, VersR 1999, 838) in einer Entscheidung fest, dass der ärztliche Nachweis der Erkrankung **auch** dadurch geführt werden kann, dass ein Arzt seine Diagnose auf die **Beschwerdenschilderung des Patienten** stützt. Daher ist die Feststellung einer solchen Krankheit keine rein medizinische Frage.

Zu den Krankheiten, deren Feststellung oft schwierig ist, zählen naturgemäß auch **psychische Erkrankungen**. In diesen Fällen wird jedoch üblicherweise die Beweislast des Versicherten gemindert. So führt das OLG Hamm (OLG Hamm 21. 6. 1996, VersR 1997, 817) aus, dass es in der Psychiatrie keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit gäbe. Sachverständige gehen im naturwissenschaftlichen Sinn von einer Trefferquote von 80 bis 90 %

aus. Sind Neurosen, somatoforme Beschwerden, schwerwiegende Entstellungen, krankhaftes Kopfweh und unerträgliche Migränезustände Gründe für die Berufsunfähigkeit, ist die Beweislast zu Gunsten des Versicherungsnehmers verschoben. Die Versicherung hat jedoch das Recht, im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens eine **Fremdbegutachtung** durch einen Arzt ihrer Wahl durchführen zu lassen (BGH 25. 2. 1997, NJW 1997, 1640).

Im Zeitraum, in dem der Versicherte Berufsunfähigkeitsrente bezieht, trifft ihn eine Schadensminderungspflicht. So hat der Versicherte die **Anordnungen des untersuchenden oder behandelnden Arztes zu befolgen**, um die **Heilung zu fördern** oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, wobei dem Versicherten nichts Unbilliges zugemutet werden darf (OLG Saarbrücken 28. 12. 2001, VersR 2002, 1013). Dabei sind solche Maßnahmen zumutbar, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem sichere **Aussicht auf zumindest Besserung** (bis zur Leistungsgrenze) bieten (OLG Hamm 18. 6. 1997, VersR 1998, 442, 443). Der Versicherte muss sich einer zumutbaren, seine Gesundheit nicht gefährdenden, medikamentösen Behandlung unterziehen, um seine Leistungsfähigkeit wiederherzustellen (OLG Saarbrücken 10. 1. 2001, VersR 2002, 877).

#### 4. Zuletzt ausgeübter konkreter Beruf

In manchen Versicherungsträgern wird **abstrakt** beurteilt, ob der Versicherte im Vergleich zum Durchschnitt der gesunden Versicherten mit entsprechender Ausbildung zur beruflichen Tätigkeit in der Lage ist (siehe auch OLG Koblenz 27. 8. 1999, VersR 2000, 1224). Die guten pri-

vativen Berufsunfähigkeitsversicherungen sehen vor, dass bei der Berufsunfähigkeitsversicherung an die **individuelle** Unfähigkeit zur Ausübung des **konkreten** Berufs des Versicherten angeknüpft wird. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sehr wohl Privatversicherer gibt, welche die Berufsunfähigkeit auch abstrakt beurteilen; in diesen Fällen sollte aber die **Prämie wesentlich günstiger** sein (insofern sollte man sich nicht durch eine geringere Prämie täuschen lassen und immer Vergleichbares miteinander vergleichen).

Diese Differenz kann mit Hilfe eines einfachen Beispiels veranschaulicht werden: Der Versicherungsnehmer, ein Rechtsanwalt, ar-

beitete zuletzt in einer renommierten Kanzlei. Er hatte viele verantwortungsvolle Aufgaben zu bewältigen, war für die Kooperation mit den Tochterunternehmen im Ausland zuständig und musste viel reisen. Nach einem Verkehrsunfall erlitt er schmerzhaft Beinverletzungen, die seine Bewegungsfreiheit erheblich einschränkten. Bei der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung wird der zuletzt ausgeübte konkrete Beruf mit all seinen detailliert beschriebenen Teiltätigkeiten und Facetten berücksichtigt. Die Prüfung seiner verbliebenen Arbeitskraft ergibt, dass er zu den Auslandseinsätzen, die seinen konkreten Tätigkeitsschwerpunkt darstellten, voraussichtlich dauernd nicht mehr in der Lage sein wird; stellt seine Versicherung auf die konkrete Tätigkeit ab, ist er bereits berufsunfähig. Bei abstrakter Beurteilung der BU kommt es auf den Vergleich mit dem Durchschnitt der gesunden Versicherungsnehmer mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen an. Diese Prüfung kann uU ergeben, dass der verletzte Versicherte noch durchaus in der Lage ist, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben – nicht im Rahmen der Besprechungen mit ausländischen Kanzleien, aber so wie der Durchschnitt seiner Kollegen – am Ort seiner Kanzlei.

Entscheidend für den Grad der Berufsunfähigkeit ist die Feststellung, wie sich die gesundheitlichen Beschwerden in der konkreten Berufsausübung auswirken. Für Berufsunfähigkeit ist nicht die Beeinträchtigung schlechthin maßgebend. Bei dieser Beurteilung muss bekannt sein, wie das **Arbeitsfeld des betreffenden** Versicherten tatsächlich beschaffen ist und welche **Anforderungen** es an ihn stellt (BGH 12. 6. 1996, VersR 1996, 1090). Im Prozess ist es dem Versicherten aufgetragen, die **Einzelheiten** des Berufes so **detailliert** zu schildern, dass die für ihn anfallenden Leistungen ihrer Art, ihres Umfangs sowie ihrer Häufigkeit nach für einen Außenstehenden nachvollziehbar werden. Zuerst soll daher diese außermedizinische Frage geklärt werden und erst danach werden die medizinischen Gutachten vorgelegt.

#### 5. Zweigliedrige Prüfung

Zur Berufsunfähigkeit führende Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall liegen bei konkreter Beurteilung dann vor, wenn der Gesundheitszustand des Versicherten vom Normalzustand so stark abweicht, dass der Versicherte voraussichtlich dauerhaft **daran gehindert ist, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit** bzw. bei Schadensfall kurz nach Berufswechsel den vorherigen Beruf auszuüben.

Andererseits muss jedoch noch der sog **Verweisungsberuf** beachtet werden. Falls ein **anderer Beruf**, der den Kenntnissen und Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung entspricht, **zumutbar** ist, liegt **keine Berufsunfähigkeit** vor. Ein Rechtsanwalt könnte daher grundsätzlich von der Versicherung aufgefordert werden, sich als Rechtsabteilungsleiter eines Wirtschaftsunternehmens zu betätigen.

Bei der Beurteilung dieser Frage gilt der Grundsatz, dass der Verweisungsberuf den Versicherungsnehmer **weder überfordern noch unterfordern** darf sowie das soziale Ansehen erhalten bleiben muss. Die Verweisungstätigkeit

Der Autor:

**Dr. Ernst Brandl**  
LL.M. (Chicago),  
M.B.A. (Harvard)



ist Partner der auf Unternehmens- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Kanzlei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH in Wien ([www.btp.at](http://www.btp.at)). Zwischen dem Studium der Rechtswissenschaften an der University of Chicago (LL.M.) und der Betriebswirtschaft (M.B.A.) an der Harvard University war er von 1991 bis 1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter des VfGH und leitete von 1999 bis 2000 die Rechtsabteilung der Bundes-Wertpapieraufsicht. Er ist Verfasser von zahlreichen Büchern und Aufsätzen insbesondere im Bereich des Kapitalmarktrechts sowie Vortragender bei Fachseminaren.

darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern als die zuletzt ausgeübte. Der Verweisungsberuf darf in der Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Das bedeutet, dass ein Rechtsanwalt von der Versicherung aufgefordert werden könnte, sich als Rechtsabteilungsleiter oder ein Wirtschaftsprüfer als Controller in einem Unternehmen zu betätigen.

Für den Verlust der bisherigen Lebensstellung ist maßgeblich, ob die soziale Stellung ebenso wie das **soziale Ansehen** des Versicherten inhaltlich **erhalten** bleiben und der neue Beruf bei Ausübung auch die **gleichen sozialen Sicherungen** verschafft, dies allerdings mit der Einschränkung, dass sich der Versicherte, nach der österreichischen Bedingungslage, eine bis zu **50 %** gehende **Einkommensminderung** gefallen lassen muss (OGH 28. 5. 1999, 7 Ob 127/99y, VR 2001/542). Nach der BGH-Rsp ist einem früher beruflich Selbstständigen die Aufnahme einer **Tätigkeit in abhängiger Stellung nicht generell unzumutbar**. Es müssen alle Kriterien im Hinblick auf den Verweisungsberuf erfüllt sein. Jedoch bedarf es stets einer auf den Einzelfall abgestellten Wertung, ob mit der neuen Tätigkeit nicht ein spürbarer sozialer Abstieg verbunden ist (BGH 11. 11. 1987, VersR 1988, 234, 235). Das Einkommen bildet einen wichtigen Bestandteil des bisherigen sozialen Standards. Bei der Verweisung muss eine **Gleichwertigkeit** gewährleistet sein, wobei die Tendenz der Rsp dahin geht, dass Einkommensverluste in Höhe von mehr als **25 %** jedenfalls nicht mehr als hinnehmbar angesehen werden (OLG Stuttgart 18. 1. 1996, r + s 1997, 347). Bei diesem Einkommensvergleich ist das ursprünglich erzielte **Bruttoeinkommen** dem im Verweisungsberuf erzielbaren Einkommen gegenüberzustellen. Die wirtschaftliche Vergleichbarkeit spiegelt sich nämlich nicht in den Netto-, sondern in den Bruttoeinkünften wieder (OLG München, 8. 5. 1991, VersR 1992, 1339, 1342). Ausgangspunkt ist dabei das Einkommen zum **Zeitpunkt des Versicherungsfalles** (OLG Köln 20. 7. 1998, VersR 1999, 1532).

Bei **Freiberuflern** wird jedoch, aufgrund der für diese Berufsgruppe typischen Einkommensschwankungen, ein mehr als einjähriger Zeitraum betrachtet um festzustellen, ob über einen längeren Zeitraum spürbare Verluste entstehen (BGH 22. 10. 1997, VersR 1998, 42). Bei Freiberuflern ist daher auf das langfristig zu erzielende durchschnittliche Einkommen in ihrer konkreten Situation abzustellen. Das **erzielbare Einkommen** darf nicht spürbar unter das Niveau des zuletzt erzielten Einkommens absinken (BGH 12. 6. 1996, VersR 1996, 1090). Es darf zu keinen auf Dauer ins Gewicht fallenden Einkommenseinbußen kommen. Die Vergleichbarkeit der Einkünfte vor und nach dem Tätigkeitswechsel setzt allerdings einen Vergleich mehrerer Jahre voraus.

## 6. Freiwilliges Arbeiten trotz Berufsunfähigkeit

Trotz des objektiven Vorliegens einer Berufsunfähigkeit **kann** die Berufstätigkeit **fortgesetzt** werden, ohne dass

der Versicherte auf die Versicherungsleistungen verzichten müsste. Die Aufgabe der ursprünglichen Berufstätigkeit ist daher nicht Voraussetzung für die Berufsunfähigkeit. Das Merkmal „außerstande sein“ ist also im Sinne eines medizinischen Zustandes zu verstehen. Der Versicherte könnte nämlich medizinisch gesehen als berufsunfähig gelten, aber aufgrund seines außerordentlichen Eifers und dank der nicht selbstverständlichen Hilfe von Freunden, Kollegen und der Familie doch in der Lage sein, seinem Beruf nachzugehen.

Dieser Umstand wird in der Rsp mit dem Schlagwort „**Überobligation**“ umschrieben. Übt der Versicherte seine bisherige Tätigkeit trotz behaupteter mindestens 50%iger Berufsunfähigkeit in einem diesen Prozentsatz übersteigenden Umfang aus, ist Berufsunfähigkeit dennoch anzunehmen, wenn dies auf einem im Verhältnis zum Versicherer überobligationsmäßigen Verhalten beruht (BGH 11. 10. 2000, VersR 2001, 89). Es muss die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes bestehen. Die Berufsunfähigkeit liegt demnach dann vor, wenn aufgrund **nachgewiesener** konkreter Beweise die **Prognose** gestellt werden kann, es **werde** zu **weiteren Gesundheitsschäden** kommen. Eine andere Art der Überobligation liegt vor, wenn der letzte Beruf nur deswegen ausgeübt werden kann, weil der Versicherte andere **Opfer bringt** und die **Hilfe** oder das Wohlwollen **Dritter** in Anspruch nehmen muss.

**Grundsätzlich** jedoch ist in der faktischen Ausübung des Berufes ein **starkes Indiz** dafür zu erblicken, dass **keine Berufsunfähigkeit** vorliegt. Aus diesem Grund muss der Versicherte entsprechend überzeugende Darlegungen vorbringen und triftige Gründe aufzeigen (OLG Koblenz 15. 1. 1999, NVersZ 1999, 521), die das gegen eine Berufsunfähigkeit sprechende Indiz des Weiterarbeitens entkräften können (OLG Köln 18. 12. 1986, r + s 1987, 296).

## 7. Besonderheiten bei Freiberuflern

Freiberufler üben ihren Beruf nicht fremdbestimmt aus, sie gestalten ihre Arbeitszeit und -weise selbst. **Selbst wenn die Versicherungsbedingungen keine** entsprechende Bestimmung enthalten, muss es sich nach der Rsp der Freiberufler gefallen lassen zu versuchen, seinen Betrieb **umzuorganisieren**. **Erst dann, wenn** er den Betrieb nicht ohne beträchtliche Einkommenseinbußen umorganisieren könnte, gilt er als berufsunfähig.

Dabei gelten für **Freiberufler andere Voraussetzungen** für den Eintritt des Versicherungsfalles (OGH 12. 5. 1999, 7 Ob 372/98a, VR 2001/548). Freiberuflern – so die Vorstellung des OGH – ist es nämlich auf Grund ihres typischen **Direktionsrechts** möglich, den **Betrieb** ohne nennenswerte Einbußen **umzuorganisieren**. Es ist im Ernstfall seine Sache, als mitarbeitender Betriebsinhaber, zu behaupten und zu beweisen, dass ihm eine zumutbare Betriebsumorganisation keine Betätigungsmöglichkeiten eröffnen könnte, die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit ausschließen würden. Der freiberuflich tätige Versi-

cherte hätte daher im konkreten Fall vortragen müssen, dass und inwiefern eine Aufgabenumverteilung und Restrukturierung nicht möglich wären, die ihm eine weitere Tätigkeit ermöglicht hätten.

Da der Beruf des freiberuflich Tätigen auch die Leitung des Betriebs unter seiner Mitarbeit an einer von ihm bestimmten Stelle ist, übt er ihn auch dann noch aus, wenn sein Betrieb und die von ihm übernommenen Teiltätigkeiten sich veränderten. Auch zumutbare **Personalveränderungen** sind dem Versicherten abzuverlangen; dabei sind Entlassungen oder Neueinstellungen nicht ausgenommen (BGH 25. 9. 1991, VersR 1991, 1358). Das Gleiche betrifft **Tätigkeitsveränderungen**. So kann der mitarbeitende Betriebsinhaber einen anderen, von ihm bisher nicht wahrgenommenen betrieblichen Tätigkeitsbereich übernehmen, wobei es sich dabei **nicht** um eine

**Verweisung** auf eine andere Tätigkeit handelt (BGH 12. 6. 1996, VersR 1996, 1090). Ein Betriebsinhaber muss es sich etwa gefallen lassen, auch einfache manuelle Tätigkeiten vorzunehmen (OLG Dresden 11. 5. 1999, VersR 2000, 1222).

## 8. Fazit

Das Risiko der Berufsunfähigkeit wird generell unterschätzt. Besonders aber Freiberufler sollten eine Ergänzung zur Basissicherung durch die jeweiligen Wohlfahrts-einrichtungen erwägen. Bei der Auswahl eines Versicherungsprodukts ist auf mehrere kritische Faktoren zu achten, um tatsächlich einen Versicherungsvertrag und nicht nur einen „Prämienzahlungsvertrag“ abzuschließen.

Dr. Ernst Brandl LL.M. (Chicago), M.B.A. (Harvard)

■ Zak 2006/7, 6

# Checkliste: Berufsunfähigkeitsversicherung

Der vorangehende Beitrag zeigt, dass den Bedingungen des Versicherungsvertrages eine gewichtige Rolle zukommt. Es stellt sich daher die Frage, worauf bei **Abschluss** eines Versicherungsvertrages besonders **geachtet** sollte.

## 1. Definition des Begriffs der „Berufsunfähigkeit“

Manche Verträge erlauben es dem Versicherer, den Versicherten auf einen anderen Beruf zu **„verweisen“**. **Um Streit** über die Verweisbarkeit **zu vermeiden**, empfiehlt es sich dringend, dass Vertreter freiberuflicher Tätigkeiten mit ihrem Versicherer die folgende Klausel vereinbaren: *„Bei freiberuflichen Tätigkeiten (etwa die von Ärzten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder **Rechtsanwälten**), werden wir **nicht auf eine andere Tätigkeit verweisen.**“*

## 2. Schleichende Krankheiten

Es ist empfehlenswert, mit dem Versicherer genau zu vereinbaren, was gilt, wenn der Versicherte mit einem Restleistungsprofil in seinem bisherigen Beruf bleibt, und wie der Versicherer langsam verschlimmernde Krankheiten (zB Bandscheibenschäden) beurteilt. Es ist daher zu prüfen, wie der Versicherer die 50%-Regelung einschätzt – im Vergleich *der Berufsausübung einer gewissen Zeitspanne* oder im Vergleich zum ursprünglichen Tätigkeitsprofil.

## 3. Territoriale Geltung

Weiters ist zu beachten, **in welchen Ländern** der Versicherungsschutz besteht. Oft erstreckt sich dieser nur auf EU-Länder. „Bei nicht genannten Ländern **erlischt der Versicherungsschutz**, wenn der Aufenthalt dorthin für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten verlegt wird. Dies muss unverzüglich mitgeteilt werden.“ Ein Rechtsanwalt, der vorhersehen kann, dass er längerfristig für eine Niederlassung in einem anderen Staat tätig sein wird, sollte dies bei der Gestaltung des Versicherungsvertrages berücksichtigen.

## 4. Individuelle Risikoausschlüsse

Neben den generellen Ausschlüssen (zB die vorsätzliche Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens, die vorsätzliche Herbeiführung von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, der missbräuchliche Drogenkonsum, der versuchte Selbstmord oder etwa die Teilnahme an Wettfahrten in einem Fahrzeug) wird häufig auch ein individueller Risikoausschluss vereinbart, wonach die Folgen eines bestimmten Unfalls oder einer bestimmten Vorerkrankung vom Versicherungsschutz vertraglich ausgeschlossen werden. Diese Klausel lautet etwa: „Berufsunfähigkeit als Folge einer Erkrankung der Wirbelsäule oder Bandscheiben.“ Der Rechtsanwalt sollte sich in einem solchen Fall bewusst sein, dass er keinen Leistungsanspruch hat. Die Beweislast dafür liegt jedoch beim Versicherer.

## 5. Gefährliche Hobbys

Sollte der Versicherte **gefährliche Hobbys** betreiben (wie etwa Bungeejumping oder Paragliding), muss er damit rechnen, dass die Prämienleistungen entsprechend höher sein werden. Im Rahmen der **vorvertraglichen Sorgfalts- und Aufklärungspflicht** wird der Versicherte diesen Umstand erwähnen müssen. Im Falle einer falschen oder unvollständigen Beantwortung der Fragen über gegenwärtige oder frühere Erkrankungen oder Beschwerden, finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse behält sich sonst der Versicherer oft die Möglichkeit vor, vom Vertrag zurückzutreten. Bei arglistiger Täuschung kann er den Vertrag anfechten.

## 6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherte hat auch gewisse **Obliegenheiten**, wenn er Leistungen verlangt (zB Vorlage von Unterlagen, aus denen die Ursache der Berufsunfähigkeit hervorgeht). Das **Gutachten** kann einerseits von einem von dem Versicherten selbst beauftragten **Arzt erstellt** werden. Der Versicherer behält sich in solchen Fällen oft die Möglichkeit vor, dieses ärztliche Gutachten zu überprüfen. Andererseits ist auch folgende Klausel geläufig: „Gutachter der Versicherungsgesellschaft sind zu akzeptieren.“ Dabei ist anzumerken, dass oft der Verdacht besteht, dass diese Gutachter die Tendenz haben könnten, weniger objektiv zu sein, weshalb von einer solchen Klausel abzuraten ist. Es sollte vereinbart werden, einen objektiven Gutachter gemeinsam zu bestellen oder von einem Schiedsrichter, der bereits im Vorhinein bestimmt werden sollte, bestellen zu lassen.

## 7. Nachträglich erworbene Kenntnisse

Oft wird eine Nachprüfungsklausel vereinbart, wonach das Versicherungsunternehmen berechtigt ist, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen. **Neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten** werden berücksichtigt. Daraus folgt zwar nicht automatisch eine Obliegenheit zur Umschulung. Es empfiehlt sich trotzdem, diese Klausel zu vermeiden. Die Rsp zeigt nämlich, dass der Versicherer ohne eine solche Klausel nicht das Ende der Berufsunfähigkeit und damit des Versicherungsschutzes behaupten kann, wenn der Versicherte im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen neue Kenntnisse erlernt. Sollte eine solche Klausel nicht vermeidbar sein, sollte zumindest darauf geachtet werden, dass neu erworbene Kenntnisse nur dann leistungsbefreiend wirken, wenn sie **beruflich** eingesetzt werden. Der Berufsunfähigkeitsrentner, der als Hobby ein Studium abschließt, damit aber keinen Beruf ausübt, sollte

sich durch eine solche Maßnahme nicht um seine Rente bringen.

## 8. Ärztliche Anordnungen

Der Versicherte sollte darauf achten, dass die Missachtung ärztlicher Anordnungen zur Verbesserung des Gesundheitszustands den Versicherer nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt.

## 9. Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen

Es muss berücksichtigt werden, wie und bis wann der Versicherte **Meinungsverschiedenheiten** geltend machen kann. Es wird dabei oft vereinbart, dass innerhalb von 6 Monaten oder eines Jahres nach dem Zugang der Erklärung durch den Versicherer eine **Klage** erhoben werden muss. Ansonsten erlöschen die Ansprüche. Es wird empfohlen, eine möglichst **lange Frist** zu vereinbaren, um sich auf den Prozess vorzubereiten und entsprechende Beweise wie etwa Gutachten zu sammeln. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen grundsätzlich schriftlich gemacht und dem Versicherungsunternehmen direkt übermittelt werden.

## 10. Reorganisation des Betriebs

Die Rsp zeigt, dass auch ohne Vorliegen einer entsprechenden Klausel die **selbstständigen** Versicherten eine **Umorganisation** ihres Betriebes zu versuchen haben. In einem solchen Fall können sie sich allerdings damit wehren, dass sie ein spürbar geringeres Einkommen erzielen würden, die Umstrukturierung ihnen unzumutbar wäre oder dass dadurch ihrem Betrieb eine wesentlich andere Identität zukommen würde. Am besten wäre es natürlich, die Verpflichtung zur Umorganisation vertraglich auszuschließen.

## 11. Auswahl des Beraters

Unabhängig vom Versicherungstyp empfiehlt es sich dringend, sich einem unabhängigen Berater bei der Auswahl einer Versicherung anzuvertrauen. Hier bietet sich insb der Versicherungsmakler an, der – im Unterschied zum Versicherungsagenten, der Erfüllungsgehilfe eines Versicherungsinstituts ist – nach § 28 Z 3 MaklerG die Verpflichtung hat, den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz für seinen Kunden zu erwirken (siehe dazu auch *Benke/Brandl*, *Haften Versicherer für Maklerei ihrer Mehrfachagenten?*, wbl 2004, 153).